

Inhalt

- 1 Sachbezugswerte 2012 für Lohnsteuer und Sozialversicherung
- 2 Doppelter Mietaufwand als beruflich veranlasste Umzugskosten
- 3 Steuerberatungskosten für die Anfertigung der Einkommensteuer-Erklärung nicht abzugsfähig
- 4 Erbschaftsteuer verfassungswidrig? Der Bundesfinanzhof prüft
- 5 Vernichtung von Buchhaltungsunterlagen
- 6 Einführung der elektronischen Lohnsteuerkarte (ELStAM) verschoben
- 7 Neue Werte in der Sozialversicherung für 2012

Allgemeine Steuerzahlungstermine im Januar

Fälligkeit ¹	Ende der Schonfrist
Di. 10. 1. Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ²	13. 1.
Umsatzsteuer ³	13. 1.

Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

1 Sachbezugswerte 2012 für Lohnsteuer und Sozialversicherung

Erhalten Arbeitnehmer von ihrem Arbeitgeber Sachbezüge (z. B. freie Unterkunft oder Kantinenmahlzeiten), sind diese als geldwerte Vorteile lohnsteuerpflichtig und regelmäßig auch der Sozialversicherung zu unterwerfen. Die Höhe der Sachbezüge wird in der Sozialversicherungsentgeltverordnung festgesetzt.⁴ Für 2012 gelten die folgenden Werte.

Die **freie Verpflegung** setzt sich zusammen aus den Mahlzeiten Frühstück, Mittagessen und Abendessen. Die Monatsbeträge für Vollverpflegung sowie für die einzelnen Mahlzeiten können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Frühstück	Mittagessen	Abendessen	Vollverpflegung
47 €	86 €	86 €	219 €

Werden unentgeltliche oder verbilligte Mahlzeiten (Mittag- oder Abendessen) in der **Betriebskantine** oder in **Vertragsgaststätten** an Arbeitnehmer abgegeben, sind einheitlich pro Mahlzeit **2,87 Euro** anzusetzen.

Die Sachbezugswerte sind auch dann maßgebend, wenn der Arbeitgeber sog. **Essenschecks** mit einem bis zu 3,10 Euro höheren Wert (d. h. für 2012 bis zu einem Betrag von 5,97 Euro)⁵ zur Einlösung in bestimmten Gaststätten abgibt.

¹ Lohnsteuer-**Anmeldungen** bzw. Umsatzsteuer-**Voranmeldungen** müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können.

² Für den abgelaufenen Monat. Falls vierteljährlich gezahlt wird, für das abgelaufene Kalendervierteljahr bzw. bei jährlicher Zahlung für das vergangene Kalenderjahr.

³ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat. Falls vierteljährlich ohne Dauerfristverlängerung gezahlt wird, für das 4. Kalendervierteljahr 2011.

⁴ Siehe Bundesrats-Drucksache 618/11.

⁵ Vgl. R 8.1 Abs. 7 Nr. 4 Buchst. a LStR.

Zahlt der Arbeitnehmer bei **verbilligter** Abgabe von Mahlzeiten einen Eigenbeitrag, vermindert diese **Zuzahlung** den Sachbezugswert; bei Zahlung in Höhe des vollen Sachbezugswerts durch den Arbeitnehmer verbleibt somit kein steuer- und sozialversicherungspflichtiger Betrag.

Sofern der Arbeitgeber den Arbeitslohn, der sich aus der unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung von Mahlzeiten ergibt, mit dem Sachbezugswert ansetzt und nach § 40 Abs. 2 EStG mit 25 % pauschal versteuert, liegt in der Sozialversicherung **Beitragsfreiheit** vor.⁶

Hinsichtlich der Gewährung einer **freien Unterkunft** durch den Arbeitgeber ist zu unterscheiden:

- Handelt es sich um eine in sich abgeschlossene **Wohnung** (bzw. Einfamilienhaus), in der ein selbständiger Haushalt geführt werden kann, ist regelmäßig der **ortsübliche Mietpreis** zugrunde zu legen. Nebenkosten, wie z. B. Strom und Wasser, sind dabei mit dem Preis am Abgabeort zu berücksichtigen.
- Dagegen ist für die Überlassung einer **sonstigen Unterkunft** (einzelne Räume) regelmäßig ein **pauschaler** Sachbezugswert anzusetzen. Dieser Wert beträgt **212 Euro** monatlich; der ortsübliche Mietpreis kann dann angesetzt werden, wenn er unter dem pauschalen Sachbezugswert liegt.⁷

Bei verbilligter Überlassung einer Wohnung bzw. einer Unterkunft vermindern sich die o. a. Werte um das vom Arbeitnehmer gezahlte Nutzungsentgelt; dieser Betrag ist dann der Lohnsteuer und der Sozialversicherung zu unterwerfen.

2 Doppelter Mietaufwand als beruflich veranlasste Umzugskosten

Aufwendungen, die einem Arbeitnehmer durch einen beruflich veranlassten Wohnungswechsel entstehen, können als Werbungskosten steuermindernd geltend gemacht oder vom Arbeitgeber lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei erstattet werden.⁸ Berücksichtigungsfähig sind neben den Kosten für die Beförderung des Umzugsgutes und den Reisekosten auch andere Aufwendungen wie z. B. Maklergebühren für die Vermittlung einer Mietwohnung.⁹

Zu den begünstigten Umzugskosten gehören auch die infolge des Wohnungswechsels geleisteten doppelten Mietzahlungen. Dies hat der Bundesfinanzhof¹⁰ jetzt bestätigt. Danach können die Mietaufwendungen zeitanteilig für die neue Wohnung bis zum Umzugstag (der Familie) und für die bisherige Wohnung ab dem Umzugstag (der Familie) – aber nur bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist – als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Nutzt der Arbeitnehmer die neue Wohnung bis zum Nachzug seiner Familie allein, kann er daneben Mehraufwendungen wegen **doppelter Haushaltsführung** geltend machen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 EStG). Das Gericht hat auch entschieden, dass die Beschränkung des Abzugs für Wohnungskosten bis zur Wohnungsgröße von 60 m² nicht für den Zeitraum der Umzugsphase gilt, sodass im Streitfall die Miete für eine 165 m² große Wohnung als Umzugskosten absetzbar war.

Offen ließ das Gericht, wann die bisherige Wohnung gekündigt werden muss, z. B. kurz nach Unterzeichnung des Mietvertrags für die neue Wohnung oder erst nach Ablauf der Probezeit des Arbeitnehmers.

3 Steuerberatungskosten für die Anfertigung der Einkommensteuer-Erklärung nicht abzugsfähig

Seit 2006 sind Steuerberatungskosten nur insoweit steuerlich als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben berücksichtigungsfähig, als sie bei der **Ermittlung der Einkünfte** oder im Zusammenhang mit **betrieblichen** Steuern anfallen. **Nicht** dazu gehören die anteiligen Kosten für das Ausfüllen der Einkommensteuer-Erklärung sowie der dazu gehörenden Anlagen; darauf entfallende Aufwendungen gehören zu den Kosten der privaten Lebensführung und können steuerlich nicht geltend gemacht werden.¹¹

Der Bundesfinanzhof¹² hat entschieden, dass dies auch unter Berücksichtigung der neuen Rechtsprechung¹³ zu den sog. gemischten Aufwendungen gilt. Im Streitfall wollte der Kläger die für die Erstellung der Einkommensteuer-Erklärung angefallenen Steuerberatungskosten als Betriebsausgaben geltend machen, weil die Pflicht zur Abgabe der Erklärung ausschließlich durch Einkünfte aus Gewerbebetrieb veranlasst sei. Dies lehnte das Gericht ab mit der Begründung, dass die Anfertigung der Einkommensteuer-Erklärung nur in

⁶ Vgl. § 1 Abs. 1 Sozialversicherungsentgeltverordnung – SvEV.

⁷ Zur Minderung bei Überlassung einer sonstigen Unterkunft in bestimmten Fällen siehe § 2 Abs. 3 SvEV.

⁸ § 9 Abs. 1 Satz 1 und § 3 Nr. 13 bzw. 16 EStG.

⁹ Vgl. dazu R 9.9 LStR und H 9.9 LStH sowie §§ 5 bis 12 Bundesumzugskostengesetz.

¹⁰ Urteil vom 13. Juli 2011 VI R 2/11.

¹¹ Siehe im Einzelnen BMF-Schreiben vom 21. Dezember 2007 – IV B 2 – S 2144/07/0002 (BStBl 2008 I S. 256).

¹² Beschluss vom 18. Mai 2011 X B 124/10 (NV).

¹³ Siehe BFH-Beschluss vom 21. September 2009 GrS 1/06 (BStBl 2010 II S. 672).

unbedeutendem Maße (Eintragen der gewerblichen Einkünfte in die „Anlage G“) beruflich veranlasst sei; auch eine anteilige Berücksichtigung der Kosten für die Erstellung der Einkommensteuer-Erklärung komme daher nicht in Betracht.

4 Erbschaftsteuer verfassungswidrig? Der Bundesfinanzhof prüft

Durch die im Wesentlichen ab 2009 in Kraft getretene Erbschaftsteuerreform sollte der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts¹⁴ Rechnung getragen werden, nach der das bis dahin geltende Erbschaftsteuerrecht teilweise rechtswidrig war. Nun liegt – zunächst beim Bundesfinanzhof¹⁵ – auch gegen das aktuelle Recht eine Klage auf Verfassungswidrigkeit vor. In diesem Verfahren wird insbesondere geklärt, ob

- eine teilweise Gleichstellung von Personen der Steuerklasse II (u. a. Geschwister, Neffen und Nichten) mit fremden Dritten (Steuerklasse III) rechtmäßig ist;
- es gegen den Gleichheitssatz verstößt, dass Betriebsvermögen (teilweise) steuerfrei gestellt wird, anderes Vermögen dagegen nicht.

Der Bundesfinanzhof hat das Bundesministerium für Finanzen aufgefordert, dem Verfahren beizutreten.

Es ist ggf. zu prüfen, ob betroffene Steuerbescheide offengehalten werden sollen; unter Hinweis auf die anhängige Klage kann das Ruhen des Verfahrens beantragt werden.

5 Vernichtung von Buchhaltungsunterlagen

Für Buchführungsunterlagen gelten bestimmte Aufbewahrungsfristen (vgl. § 147 Abgabenordnung – AO). Im Jahresabschluss kann ggf. für die zukünftigen Kosten der Aufbewahrung dieser Unterlagen eine Rückstellung gebildet werden.¹⁶

Mit Ablauf dieser Fristen können **nach dem 31. Dezember 2011** folgende Unterlagen **vernichtet** werden:¹⁷

Zehnjährige Aufbewahrungsfrist:

- Bücher, Journale, Konten, Aufzeichnungen usw., in denen die **letzte Eintragung 2001** und früher erfolgt ist
- Inventare, **Jahresabschlüsse**, Lageberichte, Eröffnungsbilanzen, die **2001** oder früher **aufgestellt** wurden, sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen
- **Buchungsbelege** (z. B. Rechnungen, Bescheide, Zahlungsanweisungen, Reisekostenabrechnungen, Bewirtungsbelege, Kontoauszüge,¹⁸ Lohn- bzw. Gehaltslisten) aus dem Jahr **2001**

Sechsjährige Aufbewahrungsfrist:

- Lohnkonten und Unterlagen (Bescheinigungen) zum Lohnkonto mit Eintragungen aus **2005** oder früher¹⁹
- Sonstige für die Besteuerung bedeutsame Dokumente (z. B. Ausfuhr- bzw. Einfuhrunterlagen, Aufträge, Versand- und Frachtunterlagen, Darlehensunterlagen, Mietverträge, Versicherungspolizen) sowie Geschäftsbriefe aus dem Jahr **2005** oder früher

Die Aufbewahrungsfristen gelten auch für die steuerlich und sozialversicherungsrechtlich relevanten Daten der **betrieblichen EDV** (Finanz-, Anlagen- und Lohnbuchhaltung). Während des Aufbewahrungszeitraums muss der **Zugriff** auf diese Daten möglich sein.²⁰ Bei einem Systemwechsel der betrieblichen EDV ist darauf zu achten, dass die bisherigen Daten in das neue System übernommen oder die bisher verwendeten Programme für den Zugriff auf die alten Daten weiter vorgehalten werden.

Die Aufbewahrungsfrist **beginnt** mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung in das Buch gemacht, das Inventar, die Eröffnungsbilanz, der Jahresabschluss oder der Lagebericht aufgestellt, der Handels- oder Geschäftsbrief empfangen oder abgesandt worden oder der Buchungsbeleg entstanden ist bzw. die Aufzeichnung vorgenommen worden ist oder die sonstigen Unterlagen entstanden sind.

¹⁴ Beschluss vom 7. November 2006 1 BvL 10/02 (BStBl 2007 II S. 192).

¹⁵ Az. des BFH: II R 9/11.

¹⁶ Siehe dazu BFH-Urteil vom 19. August 2002 VIII R 30/01 (BStBl 2003 II S. 131).

¹⁷ Bei der Entscheidung über die Vernichtung von Buchhaltungsunterlagen sollte auch überlegt werden, ob und welche Unterlagen evtl. als Beweise für eine spätere Betriebsprüfung bzw. für ein ggf. noch zu führendes Rechtsmittel – trotz der offiziellen Vernichtungsmöglichkeit – weiterhin aufbewahrt werden sollten.

¹⁸ Ausdrucke **elektronischer** Kontoauszüge (Online-Banking) genügen den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten derzeit i. d. R. **nicht**; hier sind (wie bisher) die Kontoauszüge bzw. Monatssammelkontoauszüge der Kreditinstitute in **Papierform** zu archivieren.

¹⁹ Siehe § 41 Abs. 1 Satz 9 EStG.

²⁰ Siehe § 147 Abs. 5 und 6 AO; § 9 Abs. 5 Beitragsverfahrensverordnung.

Die Vernichtung von Unterlagen ist allerdings dann nicht zulässig, wenn die Frist für die Steuerfestsetzung noch **nicht abgelaufen** ist (vgl. §§ 169, 170 AO).

6 Einführung der elektronischen Lohnsteuerkarte (ELStAM) verschoben

Ursprünglich war geplant, dass alle Arbeitgeber vor der Lohnabrechnung für Januar 2012 die Besteuerungsmerkmale ihrer Arbeitnehmer elektronisch von Servern der Finanzverwaltung abrufen sollten. Die technischen Vorbereitungen für dieses Verfahren werden jedoch nicht rechtzeitig abgeschlossen sein, sodass zunächst wie bisher weiter verfahren werden kann. Das heißt, dass Arbeitgeber die ihnen vorliegenden Besteuerungsmerkmale ihrer Arbeitnehmer zunächst unverändert weiter zugrunde legen müssen. Arbeitnehmer haben Änderungen der Besteuerungsmerkmale – wie bereits 2011 – durch entsprechende Bescheinigungen ihrem Arbeitgeber mitzuteilen.

Die Finanzverwaltung plant nun, mit dem neuen Verfahren erst Anfang 2013 zu beginnen.

7 Neue Werte in der Sozialversicherung für 2012

Ab dem 1. Januar 2012 gelten z. T. neue Werte in der Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung:

	Jahr	Monat	Beitragsätze ²¹
Beitragsbemessungsgrenzen²²			
• Renten-/Arbeitslosenversicherung			RV: 19,6 % ²³ / AV: 3 %
alte Bundesländer	67.200 €	5.600,00 €	–
neue Bundesländer	57.600 €	4.800,00 €	–
• Kranken-/Pflegeversicherung	45.900 €	3.825,00 €	KV: 15,5 % ²⁴ (Arbeitnehmer: 8,2 % Arbeitgeber: 7,3 %) PV: 1,95 % ²⁵
Versicherungspflichtgrenze²⁶ in der Krankenversicherung	50.850 €	4.237,50 €	–
Geringverdienergrenze²⁷	–	325,00 €	–
Geringfügig Beschäftigte (Minijobs)			
• Arbeitslohngrenze	–	400,00 € ²⁸	–
• Pauschaler Arbeitgeberbeitrag Renten-/Krankenversicherung			
• allgemein	–	–	RV: 15 % ²⁹ / KV: 13 % ³⁰
• bei Beschäftigung in Privathaushalten	–	–	RV: 5 % ²⁹ / KV: 5 % ³⁰
• Beitragsaufstockung³¹ zur Rentenversicherung			
• allgemein	–	–	RV Arbeitnehmer: 4,6 % (Arbeitgeber: 15 %)
• bei Beschäftigung in Privathaushalten	–	–	RV Arbeitnehmer: 14,6 % (Arbeitgeber: 5 %)

Bei Arbeitnehmern, die in der gesetzlichen **Krankenkasse** (AOK, Ersatzkassen, Betriebskrankenkassen) pflichtversichert sind, trägt der Arbeitgeber die Hälfte des „paritätischen“ Beitragssatzes von 14,6 %. Freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherte erhalten einen **steuerfreien Arbeitgeberzuschuss** in Höhe von 50 % des paritätischen Beitragssatzes. Wenn sich Arbeitnehmer **privat** krankenversichern, hat

²¹ RV = Rentenversicherung; AV = Arbeitslosenversicherung; KV = Krankenversicherung; PV = Pflegeversicherung.

²² Siehe die Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2012 (Bundesrats-Drucksache 622/11).

²³ Beitragssatzverordnung 2012 (Bundesrats-Drucksache 731/11).

²⁴ Es gilt ein **einheitlicher allgemeiner Beitragssatz** in der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 241 SGB V); er setzt sich zusammen aus dem paritätischen Beitragssatz von **14,6 %** sowie dem ausschließlich vom Arbeitnehmer zu tragenden Beitragssatz von **0,9 %** (§ 249 SGB V).

²⁵ Für **kinderlose Versicherungspflichtige** in der Pflegeversicherung gilt regelmäßig ein Beitragszuschlag in Höhe von 0,25 %, wenn diese mindestens 23 Jahre alt sind; der Arbeitgeberanteil bleibt unverändert (siehe § 55 Abs. 3 SGB XI).

²⁶ Die Versicherungspflichtgrenze regelt – unabhängig von der Beitragsbemessungsgrenze – die Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung. Besserverdienende, deren Jahresarbeitsentgelt im laufenden Kalenderjahr diese Grenze übersteigt, können im **Folgejahr** in eine private Krankenversicherung wechseln (§ 6 Abs. 4 SGB V). Für Arbeitnehmer, die am 31. Dezember 2002 privat krankenversichert waren, gilt für 2012 eine Versicherungspflichtgrenze in Höhe von **45.900 €** jährlich bzw. **3.825 €** monatlich (vgl. § 6 Abs. 7 SGB V).

²⁷ Überschreitet das regelmäßige Arbeitsentgelt eines **Auszubildenden** diese Grenze nicht, hat der Arbeitgeber die Sozialversicherungsbeiträge allein zu tragen (siehe § 20 Abs. 3 Nr. 1 SGB IV).

²⁸ Vorgesehen ist, diese Grenze im Laufe des Jahres 2012 auf 450 € anzuheben.

²⁹ Siehe § 172 Abs. 3, 3a SGB VI.

³⁰ Siehe § 249b SGB V; der Beitrag entfällt, wenn ein geringfügig Beschäftigter **privat** krankenversichert ist.

³¹ Bei schriftlichem Verzicht auf die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung kann der Arbeitnehmer volle Rentenversicherungsansprüche erwerben (§ 5 Abs. 2 Satz 2 SGB VI).

der Arbeitgeber ebenfalls einen steuerfreien Zuschuss in Höhe von 50 % der Beiträge zu leisten; dieser Zuschuss ist für das Jahr 2012 aber auf einen Höchstbetrag von (50 % von 558,46 Euro =) **279,23 Euro** monatlich begrenzt.³²

³² Vgl. § 257 Abs. 1, 2 und 2a SGB V. Für die Ermittlung des höchstmöglichen Zuschusses zur privaten Krankenversicherung wird der paritätische Beitragssatz der Krankenkassen von 14,6 % zugrunde gelegt; der nur vom Arbeitnehmer zu tragende zusätzliche Beitragssatz von 0,9 % wird hier nicht berücksichtigt. Zu Rundungen siehe Beitragsverfahrensverordnung.